



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0057-23-7
= RSS-E 92/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.11.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Wilhelm Hemerka Mag. Matthias Lang Mag. Daniela Schenett
Schriftführerin	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der Antragsteller hat per 20.10.2022 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebsunterbrechungsversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen.

Der Antragsteller begehrt mit Schlichtungsantrag vom 9.8.2023 die Empfehlung, dass die antragsgegnerische Versicherung Deckung für den Betriebsunterbrechungsschaden zur Schadenr. (anonymisiert) iHv € 5.400,- gewährleisten solle.

Er sei in seinem Betrieb wegen eines Bandscheibenvorfalles von 10.1.2023 bis 13.3.2023 ausgefallen, die antragsgegnerische Versicherung lehne jedoch die Leistung ab, weil die Bandscheibenbeschwerden bereits seit über 20 Jahren bestünden.

Gemäß Pkt. 4.1.1. der Satzung ist die RSS für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig:

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde
- b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler
- c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Gemäß Pkt. 4.1.2 der Satzung haben in Angelegenheiten gemäß Pkt. 4.1.1. lit a Versicherungskunden dann ein Recht auf Antragstellung bei der RSS, wenn sie von einem Gewerbetreibenden, der eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten als Hauptrecht besitzt, vertreten werden.

Im Schlichtungsantrag wurde vom Antragsteller kein Makler benannt, aus der Polizze geht hervor, dass der Antragsteller von einem Versicherungsagent betreut wird.

Die Geschäftsstelle teilte dem Antragsteller am 14.8.2023 mit, dass der Schlichtungsantrag unzulässig sei, wenn in einem Verfahren Versicherungskunde gegen Versicherer der Versicherungskunde nicht durch einen Versicherungsmakler, der die Berechtigung als Hauptrecht besitzt, vertreten sei. Der Antragsteller äußerte sich dazu nicht.

Daher ist von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Falles gemäß Pkt. 4.6.2. lit g der Satzung abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 6. November 2023